

UNIVERSITÄT
MANNHEIM



**BEKANNTMACHUNGEN
DES REKTORATS**

Nr. 03 / 2012
vom 13. März 2012

Impressum

Herausgeber:		Rektorat	
Zusammenstellung:	Universität Mannheim	Organisationsabteilung	1030
Druck:		Zentrale Vervielfältigungsstelle	1115

Die Bekanntmachungen des Rektorats sind das amtliche Mitteilungsblatt des Rektorats der Universität Mannheim gemäß § 1 der Bekanntmachungssatzung der Universität Mannheim vom 17. Februar 2000.

Die Bekanntmachungen des Rektorats erscheinen in der Regel einmal monatlich und gegebenenfalls aus aktuellem Anlass. Die derzeitige Auflage beträgt 362 Exemplare.

Inhalt:	Seite
• 2. Satzung zur Änderung der Satzung der Universität Mannheim für das hochschuleigene Auswahlverfahren in den beiden Studiengängen Master of Science in Psychologie	23
• 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Universität Mannheim für das hochschuleigene Auswahlverfahren im postgradualen Studiengang „Soziologie“ (Master of Arts)	25
• 2. Satzung zur Änderung der Auswahlsatzung der Universität Mannheim für den Studiengang Master of Arts (M.A.) Kultur und Wirtschaft Anglistik / Amerikanistik	27
• 2. Satzung zur Änderung der Auswahlsatzung der Universität Mannheim für die Studiengänge Master of Arts (M.A.) Kultur und Wirtschaft Französisistik, Hispanistik und Italianistik	29

- 2. Satzung zur Änderung der Auswahlsetzung der Universität Mannheim für den Studiengang Master of Arts (M.A.) Kultur und Wirtschaft Germanistik 31
- 2. Satzung zur Änderung der Auswahlsetzung der Universität Mannheim für den Studiengang Master of Arts (M.A.) Kultur und Wirtschaft Geschichte 33
- 2. Satzung zur Änderung der Auswahlsetzung der Universität Mannheim für den Studiengang Master of Arts (M.A.) Kultur und Wirtschaft Philosophie 35
- 2. Satzung zur Änderung der Auswahlsetzung der Universität Mannheim für den Studiengang Master of Arts (M.A.) Sprache und Kommunikation 37
- 3. Satzung zur Änderung der Auswahlsetzung der Universität Mannheim für den Studiengang Master of Arts (M.A.) Medien- und Kommunikationswissenschaft 39
- 2. Satzung zur Änderung der Auswahlsetzung der Universität Mannheim für den Studiengang Master of Arts (M.A.) Kultur im Prozess der Moderne: Literatur und Medien 41
- 2. Satzung zur Änderung der Auswahlsetzung der Universität Mannheim für den Studiengang Master of Arts (M.A.) Geschichte 43
- 2. Satzung zur Änderung der Auswahlsetzung der Universität Mannheim für den Studiengang Intercultural German Studies 45
- 2. Satzung zur Änderung der Satzung der Universität Mannheim für das hochschuleigene Auswahlverfahren im postgradualen Studiengang "Wirtschaftspädagogik" 47
- 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Universität Mannheim für das hochschuleigene Auswahlverfahren im Studiengang Wirtschaftsmathematik mit akademischer Abschlussprüfung Master of Science 49
- 2. Satzung zur Änderung der Satzung der Universität Mannheim für das hochschuleigene Auswahlverfahren im postgradualen Studiengang Master of Laws (LL.M.) 51
- Eilentscheidung - 3. Satzung zur Änderung der Satzung der Universität Mannheim für das hochschuleigene Auswahlverfahren im postgradualen Studiengang Master of Laws (LL.M.) 53
- 3. Satzung zur Änderung der Satzung der Universität Mannheim für das hochschuleigene Auswahlverfahren im postgradualen Studiengang Maser of Laws (LL.M.) 54
- Satzung zur Änderung der Satzung der Universität Mannheim für das hochschuleigene Auswahlverfahren im postgradualen Studiengang Master of Comparative Law – M.C.L. 55
- Satzung der Universität Mannheim zur Bestellung von Ombudspersonen für Promovierende und deren Betreuer/innen 57

**2. Satzung zur Änderung der Satzung der Universität Mannheim für das
hochschuleigene Auswahlverfahren
in den beiden Studiengängen Master of Science in Psychologie
(Schwerpunkt Wirtschaftspsychologie und Schwerpunkt Sozial- und Kognitionspsychologie)**

vom

08. März 2012

Aufgrund der §§ 29 Abs. 2, 60 Abs. 2, 63 Abs. 2 des Landeshochschulgesetzes (LHG), des § 6 Abs. 4 des Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) und der §§ 3 Abs. 4, 20 der Hochschulvergabeverordnung (HVVO) hat der Senat der Universität Mannheim am 29. Februar 2012 die nachstehende Änderung der Satzung der Universität Mannheim für das hochschuleigene Auswahlverfahren in den beiden Studiengängen Master of Science in Psychologie (Schwerpunkt Wirtschaftspsychologie und Schwerpunkt Sozial- und Kognitionspsychologie) in der Fassung von der Berichtigung vom 8. April 2011 beschlossen. Der Rektor hat zugestimmt am

08. März 2012

Artikel 1

§ 1

In § 4 Abs. 1 wird Nummer 4. wie folgt neu gefasst:

„4. der Nachweis über deutsche Sprachkenntnisse gemäß § 58 Abs. 1 LHG mit Mindestniveau C1 gemäß dem Europäischen Referenzrahmen. Dieser Nachweis kann geführt werden anhand eines der folgenden Zertifikate:

- „TestDaF“, mit einem Durchschnitt von mind. 4 Punkten.
- Deutsche Sprachprüfung zum Hochschulzugang (DSH), die mit einer Gesamtnote von mindestens 2 abgelegt wurde (DSH 2).
- „Deutsches Sprachdiplom der Kultusministerkonferenz – Stufe II“ (DSD II).
- bestandene Feststellungsprüfung an einem Studienkolleg einer deutschen Universität oder der Hochschule Konstanz

Von der Nachweispflicht bezüglich der Erlangung eines der vorgenannten Zertifikate ist befreit, wer durch geeignete Belege die Erfüllung mindestens einer der folgenden Bedingungen nachweisen kann:

- deutschsprachige Hochschulzugangsberechtigung, die in einem Staat oder einer Region mit offizieller Amtssprache Deutsch absolviert wurde und der Deutsch als Unterrichtssprache zugrunde lag.
- deutschsprachiger Hochschulabschluss, der in einem Staat oder einer Region mit offizieller Amtssprache Deutsch absolviert wurde und dem Deutsch als Unterrichtssprache zugrunde lag.
- Hochschulreifeprüfung nach der Ordnung der Prüfung zur Erlangung eines Zeugnisses der deutschen Hochschulreife an deutschen Schulen im Ausland, die zum Sekundarabschluss nach den Landesbestimmungen führen
- Goethe-Zertifikat C2: Großes Deutsches Sprachdiplom
- bestandene „Zentrale Oberstufenprüfung“ (ZOP) des Goethe-Instituts, die in Deutschland oder im Ausland von einem Goethe-Institut oder einer Institution mit

einem Prüfungsauftrag des Goethe-Instituts vor dem 1. Januar 2012 abgenommen wurde.

- „Kleines Deutsches Sprachdiplom“ oder „Großes Deutsches Sprachdiplom“, das vom Goethe-Institut im Auftrag der Ludwig-Maximilians-Universität München vor dem 1. Januar 2012 abgenommen wurde.“

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den amtlichen Bekanntmachungen des Rektorats in Kraft. Sie findet erstmals Anwendung auf das Bewerbungsverfahren zum Herbst-/Wintersemester 2012/13.

Genehmigt und ausgefertigt:

Mannheim, den

08. März 2012


Prof. Dr. Hans-Wolfgang Arndt
Rektor



1. Satzung zur Änderung der Satzung der Universität Mannheim für das hochschuleigene Auswahlverfahren im postgradualen Studiengang

„Soziologie“ (Master of Arts)

vom
08. März 2012

Aufgrund der §§ 29 Abs. 2, 60 Abs. 2, 63 Abs. 2 des Landeshochschulgesetzes (LHG), des § 6 Abs. 4 des Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) und der §§ 3 Abs. 1 und 4, 20 der Hochschulvergabeverordnung (HVVO) hat der Senat der Universität Mannheim am 29. Februar 2012 die nachstehende Änderung der Satzung der Universität Mannheim für das hochschuleigene Auswahlverfahren im postgradualen Studiengang „Soziologie“ (Master of Arts) vom 3. März 2011 beschlossen. Der Rektor hat zugestimmt am **08. März 2012**.

Artikel 1

§ 1

In § 2 wird Satz 2 gestrichen.

§ 2

In § 4 Abs. 1 lit. c) Satz 5 wird die Formulierung „140 ECTS“ durch die Formulierung „130 ECTS“ ersetzt.

§ 3

In § 4 Abs. 1 wird lit. d) neu gefasst:

„d) der Nachweis über deutsche Sprachkenntnisse gemäß § 58 Abs. 1 LHG mit Mindestniveau C1 gemäß dem Europäischen Referenzrahmen. Dieser Nachweis kann geführt werden anhand eines der folgenden Zertifikate:

- „TestDaF“, mit einem Durchschnitt von mind. 4 Punkten.
- Deutsche Sprachprüfung zum Hochschulzugang (DSH), die mit einer Gesamtnote von mindestens 2 abgelegt wurde (DSH 2).
- „Deutsches Sprachdiplom der Kultusministerkonferenz – Stufe II“ (DSD II).
- bestandene Feststellungsprüfung an einem Studienkolleg einer deutschen Universität oder der Hochschule Konstanz

Von der Nachweispflicht bezüglich der Erlangung eines der vorgenannten Zertifikate ist befreit, wer durch geeignete Belege die Erfüllung mindestens einer der folgenden Bedingungen nachweisen kann:

- deutschsprachige Hochschulzugangsberechtigung, die in einem Staat oder einer Region mit offizieller Amtssprache Deutsch absolviert wurde und der Deutsch als Unterrichtssprache zugrunde lag.

- deutschsprachiger Hochschulabschluss, der in einem Staat oder einer Region mit offizieller Amtssprache Deutsch absolviert wurde und dem Deutsch als Unterrichtssprache zugrunde lag.
- Hochschulreifepfprüfung nach der Ordnung der Prüfung zur Erlangung eines Zeugnisses der deutschen Hochschulreife an deutschen Schulen im Ausland, die zum Sekundarabschluss nach den Landesbestimmungen führen
- Goethe-Zertifikat C2: Großes Deutsches Sprachdiplom
- bestandene „Zentrale Oberstufenprüfung“ (ZOP) des Goethe-Instituts, die in Deutschland oder im Ausland von einem Goethe-Institut oder einer Institution mit einem Prüfungsauftrag des Goethe-Instituts vor dem 1. Januar 2012 abgenommen wurde.
- „Kleines Deutsches Sprachdiplom“ oder „Großes Deutsches Sprachdiplom“, das vom Goethe-Institut im Auftrag der Ludwig-Maximilians-Universität München vor dem 1. Januar 2012 abgenommen wurde.“

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den amtlichen Bekanntmachungen des Rektorats in Kraft. Sie findet erstmals Anwendung auf das Bewerbungsverfahren zum Herbst-/Wintersemester 2012/13.

Genehmigt und ausgefertigt:

Mannheim, den

8. 3. 2012



Prof. Dr. Hans-Wolfgang Arndt
Rektor



**2. Satzung zur Änderung der Auswahlsetzung der Universität Mannheim für den
Studiengang
Master of Arts (M.A.)
Kultur und Wirtschaft Anglistik / Amerikanistik**

vom
08. März 2012

Aufgrund der §§ 29 Abs. 2, 60 Abs. 2, 63 Abs. 2 des Landeshochschulgesetzes (LHG), des § 6 Abs. 4 des Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) und der §§ 3 Abs. 4, 20 der Hochschulvergabeverordnung (HVVO) hat der Senat der Universität Mannheim am 29. Februar 2012 die nachstehende Änderung der Auswahlsetzung der Universität Mannheim für den Studiengang Master of Arts (M.A.) Kultur und Wirtschaft Anglistik / Amerikanistik vom 10. März 2009, zuletzt geändert am 09. März 2010 beschlossen. Der Rektor hat zugestimmt am

08. März 2012

Artikel 1

§ 4 Abs. 1 lit. e) wird wie folgt neu gefasst:

„e) der Nachweis über deutsche Sprachkenntnisse gemäß § 58 Abs. 1 LHG mit Mindestniveau C1 gemäß dem Europäischen Referenzrahmen. Dieser Nachweis kann geführt werden anhand eines der folgenden Zertifikate:

- „TestDaF“, mit einem Durchschnitt von mind. 4 Punkten.
- Deutsche Sprachprüfung zum Hochschulzugang (DSH), die mit einer Gesamtnote von mindestens 2 abgelegt wurde (DSH 2).
- „Deutsches Sprachdiplom der Kultusministerkonferenz – Stufe II“ (DSD II).
- bestandene Feststellungsprüfung an einem Studienkolleg einer deutschen Universität oder der Hochschule Konstanz

Von der Nachweispflicht bezüglich der Erlangung eines der vorgenannten Zertifikate ist befreit, wer durch geeignete Belege die Erfüllung mindestens einer der folgenden Bedingungen nachweisen kann:

- deutschsprachige Hochschulzugangsberechtigung, die in einem Staat oder einer Region mit offizieller Amtssprache Deutsch absolviert wurde und der Deutsch als Unterrichtssprache zugrunde lag.
- deutschsprachiger Hochschulabschluss, der in einem Staat oder einer Region mit offizieller Amtssprache Deutsch absolviert wurde und dem Deutsch als Unterrichtssprache zugrunde lag.
- Hochschulreifeprüfung nach der Ordnung der Prüfung zur Erlangung eines Zeugnisses der deutschen Hochschulreife an deutschen Schulen im Ausland, die zum Sekundarabschluss nach den Landesbestimmungen führen
- Goethe-Zertifikat C2: Großes Deutsches Sprachdiplom
- bestandene „Zentrale Oberstufenprüfung“ (ZOP) des Goethe-Instituts, die in Deutschland oder im Ausland von einem Goethe-Institut oder einer Institution mit einem Prüfungsauftrag des Goethe-Instituts vor dem 1. Januar 2012 abgenommen wurde.

- "Kleines Deutsches Sprachdiplom" oder "Großes Deutsches Sprachdiplom", das vom Goethe-Institut im Auftrag der Ludwig-Maximilians-Universität München vor dem 1. Januar 2012 abgenommen wurde."

Artikel 2

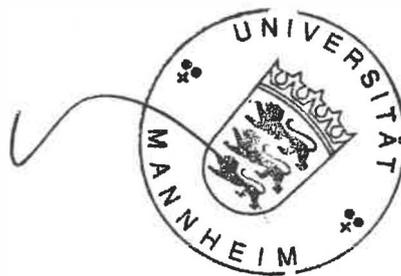
Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den amtlichen Bekanntmachungen des Rektorats in Kraft. Sie findet erstmals Anwendung auf das Bewerbungsverfahren zum Herbst-/Wintersemester 2012/13.

Genehmigt und ausgefertigt:

Mannheim, den 8. 3. 2013



Prof. Dr. Hans-Wolfgang Arndt
Rektor



**2. Satzung zur Änderung der Auswahlsatzung der Universität Mannheim für die Studiengänge
Master of Arts (M.A.)
Kultur und Wirtschaft Französisch, Hispanistik und Italianistik**

... vom

08. März 2012

Aufgrund der §§ 29 Abs. 2, 60 Abs. 2, 63 Abs. 2 des Landeshochschulgesetzes (LHG), des § 6 Abs. 4 des Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) und der §§ 3 Abs. 4, 20 der Hochschulvergabeverordnung (HVVO) hat der Senat der Universität Mannheim am 29. Februar 2012 die nachstehende Änderung der Auswahlsatzung der Universität Mannheim für die Studiengänge Master of Arts (M.A.): Kultur und Wirtschaft Französisch, Hispanistik und Italianistik vom 10. März 2009, zuletzt geändert am 09. März 2010 beschlossen. Der Rektor hat zugestimmt am

08. März 2012

Artikel 1

§ 4 Abs. 1 lit. e) wird wie folgt neu gefasst:

„e) der Nachweis über deutsche Sprachkenntnisse gemäß § 58 Abs. 1 LHG mit Mindestniveau C1 gemäß dem Europäischen Referenzrahmen. Dieser Nachweis kann geführt werden anhand eines der folgenden Zertifikate:

- „TestDaF“, mit einem Durchschnitt von mind. 4 Punkten.
- Deutsche Sprachprüfung zum Hochschulzugang (DSH), die mit einer Gesamtnote von mindestens 2 abgelegt wurde (DSH 2).
- „Deutsches Sprachdiplom der Kultusministerkonferenz – Stufe II“ (DSD II).
- bestandene Feststellungsprüfung an einem Studienkolleg einer deutschen Universität oder der Hochschule Konstanz

Von der Nachweispflicht bezüglich der Erlangung eines der vorgenannten Zertifikate ist befreit, wer durch geeignete Belege die Erfüllung mindestens einer der folgenden Bedingungen nachweisen kann:

- deutschsprachige Hochschulzugangsberechtigung, die in einem Staat oder einer Region mit offizieller Amtssprache Deutsch absolviert wurde und der Deutsch als Unterrichtssprache zugrunde lag.
- deutschsprachiger Hochschulabschluss, der in einem Staat oder einer Region mit offizieller Amtssprache Deutsch absolviert wurde und dem Deutsch als Unterrichtssprache zugrunde lag.
- Hochschulreifeprüfung nach der Ordnung der Prüfung zur Erlangung eines Zeugnisses der deutschen Hochschulreife an deutschen Schulen im Ausland, die zum Sekundarabschluss nach den Landesbestimmungen führen
- Goethe-Zertifikat C2: Großes Deutsches Sprachdiplom
- bestandene „Zentrale Oberstufenprüfung“ (ZOP) des Goethe-Instituts, die in Deutschland oder im Ausland von einem Goethe-Institut oder einer Institution mit einem Prüfungsauftrag des Goethe-Instituts vor dem 1. Januar 2012 abgenommen wurde.

- "Kleines Deutsches Sprachdiplom" oder "Großes Deutsches Sprachdiplom", das vom Goethe-Institut im Auftrag der Ludwig-Maximilians-Universität München vor dem 1. Januar 2012 abgenommen wurde."

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den amtlichen Bekanntmachungen des Rektorats in Kraft. Sie findet erstmals Anwendung auf das Bewerbungsverfahren zum Herbst-/Wintersemester 2012/13.

Genehmigt und ausgefertigt:

Mannheim, den

8. 7. 2012


Prof. Dr. Hans-Wolfgang Arndt
Rektor



**2. Satzung zur Änderung der Auswahlsatzung der Universität Mannheim für den
Studiengang
Master of Arts (M.A.)
Kultur und Wirtschaft Germanistik**

vom **08. März 2012**

Aufgrund der §§ 29 Abs. 2, 60 Abs. 2, 63 Abs. 2 des Landeshochschulgesetzes (LHG), des § 6 Abs. 4 des Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) und der §§ 3 Abs. 4, 20 der Hochschulvergabeverordnung (HVVO) hat der Senat der Universität Mannheim am 29. Februar 2012 die nachstehende Änderung der Auswahlsatzung der Universität Mannheim für den Studiengang Master of Arts (M.A.) Kultur und Wirtschaft Germanistik vom 10. März 2009, zuletzt geändert am 09. März 2010, beschlossen. Der Rektor hat zugestimmt am **08. März 2012**

Artikel 1

§ 4 Abs. 1 lit. e) wird wie folgt neu gefasst:

„e) der Nachweis über deutsche Sprachkenntnisse gemäß § 58 Abs. 1 LHG mit Mindestniveau C1 gemäß dem Europäischen Referenzrahmen. Dieser Nachweis kann geführt werden anhand eines der folgenden Zertifikate:

- „TestDaF“, mit einem Durchschnitt von mind. 4 Punkten.
- Deutsche Sprachprüfung zum Hochschulzugang (DSH), die mit einer Gesamtnote von mindestens 2 abgelegt wurde (DSH 2).
- „Deutsches Sprachdiplom der Kultusministerkonferenz – Stufe II“ (DSD II).
- bestandene Feststellungsprüfung an einem Studienkolleg einer deutschen Universität oder der Hochschule Konstanz

Von der Nachweispflicht bezüglich der Erlangung eines der vorgenannten Zertifikate ist befreit, wer durch geeignete Belege die Erfüllung mindestens einer der folgenden Bedingungen nachweisen kann:

- deutschsprachige Hochschulzugangsberechtigung, die in einem Staat oder einer Region mit offizieller Amtssprache Deutsch absolviert wurde und der Deutsch als Unterrichtssprache zugrunde lag.
- deutschsprachiger Hochschulabschluss, der in einem Staat oder einer Region mit offizieller Amtssprache Deutsch absolviert wurde und dem Deutsch als Unterrichtssprache zugrunde lag.
- Hochschulreifeprüfung nach der Ordnung der Prüfung zur Erlangung eines Zeugnisses der deutschen Hochschulreife an deutschen Schulen im Ausland, die zum Sekundarabschluss nach den Landesbestimmungen führen
- Goethe-Zertifikat C2: Großes Deutsches Sprachdiplom
- bestandene „Zentrale Oberstufenprüfung“ (ZOP) des Goethe-Instituts, die in Deutschland oder im Ausland von einem Goethe-Institut oder einer Institution mit einem Prüfungsauftrag des Goethe-Instituts vor dem 1. Januar 2012 abgenommen wurde.
- "Kleines Deutsches Sprachdiplom" oder "Großes Deutsches Sprachdiplom", das vom Goethe-Institut im Auftrag der Ludwig-Maximilians-Universität München vor dem 1. Januar 2012 abgenommen wurde."

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den amtlichen Bekanntmachungen des Rektorats in Kraft. Sie findet erstmals Anwendung auf das Bewerbungsverfahren zum Herbst-/Wintersemester 2012/13.

Genehmigt und ausgefertigt:

Mannheim, den

8. 3. 2012



Prof. Dr. Hans-Wolfgang Arndt
Rektor



**2. Satzung zur Änderung der Auswahlsatzung der Universität Mannheim für den
Studiengang
Master of Arts (M.A.)
Kultur und Wirtschaft Geschichte**

vom
08. März 2012

Aufgrund der §§ 29 Abs. 2, 60 Abs. 2, 63 Abs. 2 des Landeshochschulgesetzes (LHG), des § 6 Abs. 4 des Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) und der §§ 3 Abs. 4, 20 der Hochschulvergabeverordnung (HVVO) hat der Senat der Universität Mannheim am 29. Februar 2012 die nachstehende Änderung der Auswahlsatzung der Universität Mannheim für den Studiengang Master of Arts (M.A.) Kultur und Wirtschaft Geschichte vom 10. März 2009, zuletzt geändert am 09. März 2010 beschlossen. Der Rektor hat zugestimmt am
08. März 2012

Artikel 1

§ 4 Abs. 1 lit. e) wird wie folgt neu gefasst:

„e) der Nachweis über deutsche Sprachkenntnisse gemäß § 58 Abs. 1 LHG mit Mindestniveau C1 gemäß dem Europäischen Referenzrahmen. Dieser Nachweis kann geführt werden anhand eines der folgenden Zertifikate:

- „TestDaF“, mit einem Durchschnitt von mind. 4 Punkten.
- Deutsche Sprachprüfung zum Hochschulzugang (DSH), die mit einer Gesamtnote von mindestens 2 abgelegt wurde (DSH 2).
- „Deutsches Sprachdiplom der Kultusministerkonferenz – Stufe II“ (DSD II).
- bestandene Feststellungsprüfung an einem Studienkolleg einer deutschen Universität oder der Hochschule Konstanz

Von der Nachweispflicht bezüglich der Erlangung eines der vorgenannten Zertifikate ist befreit, wer durch geeignete Belege die Erfüllung mindestens einer der folgenden Bedingungen nachweisen kann:

- deutschsprachige Hochschulzugangsberechtigung, die in einem Staat oder einer Region mit offizieller Amtssprache Deutsch absolviert wurde und der Deutsch als Unterrichtssprache zugrunde lag.
- deutschsprachiger Hochschulabschluss, der in einem Staat oder einer Region mit offizieller Amtssprache Deutsch absolviert wurde und dem Deutsch als Unterrichtssprache zugrunde lag.
- Hochschulreifepfprüfung nach der Ordnung der Prüfung zur Erlangung eines Zeugnisses der deutschen Hochschulreife an deutschen Schulen im Ausland, die zum Sekundarabschluss nach den Landesbestimmungen führen
- Goethe-Zertifikat C2: Großes Deutsches Sprachdiplom
- bestandene „Zentrale Oberstufenprüfung“ (ZOP) des Goethe-Instituts, die in Deutschland oder im Ausland von einem Goethe-Institut oder einer Institution mit einem Prüfungsauftrag des Goethe-Instituts vor dem 1. Januar 2012 abgenommen wurde.

- "Kleines Deutsches Sprachdiplom" oder "Großes Deutsches Sprachdiplom", das vom Goethe-Institut im Auftrag der Ludwig-Maximilians-Universität München vor dem 1. Januar 2012 abgenommen wurde."

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den amtlichen Bekanntmachungen des Rektorats in Kraft. Sie findet erstmals Anwendung auf das Bewerbungsverfahren zum Herbst-/Wintersemester 2012/13.

Genehmigt und ausgefertigt:

Mannheim, den

9. 3. 2012



Prof. Dr. Hans-Wolfgang Arndt
Rektor



**2. Satzung zur Änderung der Auswahlsatzung der Universität Mannheim für den
Studiengang
Master of Arts (M.A.)
Kultur und Wirtschaft Philosophie**

vom

08. März 2012

Aufgrund der §§ 29 Abs. 2, 60 Abs. 2, 63 Abs. 2 des Landeshochschulgesetzes (LHG), des § 6 Abs. 4 des Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) und der §§ 3 Abs. 4, 20 der Hochschulvergabeverordnung (HVVO) hat der Senat der Universität Mannheim am 29. Februar 2012 die nachstehende Änderung der Auswahlsatzung der Universität Mannheim für den Studiengang Master of Arts (M.A.) Kultur und Wirtschaft Philosophie vom 09. März 2010, zuletzt geändert am 28. September 2011, beschlossen. Der Rektor hat zugestimmt am

08. März 2012

Artikel 1

§ 4 Abs. 1 lit. e) wird wie folgt neu gefasst:

„e) der Nachweis über deutsche Sprachkenntnisse gemäß § 58 Abs. 1 LHG mit Mindestniveau C1 gemäß dem Europäischen Referenzrahmen. Dieser Nachweis kann geführt werden anhand eines der folgenden Zertifikate:

- „TestDaF“, mit einem Durchschnitt von mind. 4 Punkten.
- Deutsche Sprachprüfung zum Hochschulzugang (DSH), die mit einer Gesamtnote von mindestens 2 abgelegt wurde (DSH 2).
- „Deutsches Sprachdiplom der Kultusministerkonferenz – Stufe II“ (DSD II).
- bestandene Feststellungsprüfung an einem Studienkolleg einer deutschen Universität oder der Hochschule Konstanz

Von der Nachweispflicht bezüglich der Erlangung eines der vorgenannten Zertifikate ist befreit, wer durch geeignete Belege die Erfüllung mindestens einer der folgenden Bedingungen nachweisen kann:

- deutschsprachige Hochschulzugangsberechtigung, die in einem Staat oder einer Region mit offizieller Amtssprache Deutsch absolviert wurde und der Deutsch als Unterrichtssprache zugrunde lag.
- deutschsprachiger Hochschulabschluss, der in einem Staat oder einer Region mit offizieller Amtssprache Deutsch absolviert wurde und dem Deutsch als Unterrichtssprache zugrunde lag.
- Hochschulreifeprüfung nach der Ordnung der Prüfung zur Erlangung eines Zeugnisses der deutschen Hochschulreife an deutschen Schulen im Ausland, die zum Sekundarabschluss nach den Landesbestimmungen führen
- Goethe-Zertifikat C2: Großes Deutsches Sprachdiplom
- bestandene „Zentrale Oberstufenprüfung“ (ZOP) des Goethe-Instituts, die in Deutschland oder im Ausland von einem Goethe-Institut oder einer Institution mit einem Prüfungsauftrag des Goethe-Instituts vor dem 1. Januar 2012 abgenommen wurde.

- "Kleines Deutsches Sprachdiplom" oder "Großes Deutsches Sprachdiplom", das vom Goethe-Institut im Auftrag der Ludwig-Maximilians-Universität München vor dem 1. Januar 2012 abgenommen wurde."

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den amtlichen Bekanntmachungen des Rektorats in Kraft. Sie findet erstmals Anwendung auf das Bewerbungsverfahren zum Herbst-/Wintersemester 2012/13.

Genehmigt und ausgefertigt:

Mannheim, den

8. 3. 2011



Prof. Dr. Hans-Wolfgang Arndt
Rektor



**2. Satzung zur Änderung der Auswahlsatzung der Universität Mannheim für den
Studiengang
Master of Arts (M.A.)
Sprache und Kommunikation**

- vom
08. März 2012

Aufgrund der §§ 29 Abs. 2, 60 Abs. 2, 63 Abs. 2 des Landeshochschulgesetzes (LHG), des § 6 Abs. 4 des Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) und der §§ 3 Abs. 4, 20 der Hochschulvergabeverordnung (HVVO) hat der Senat der Universität Mannheim am 29. Februar 2012 die nachstehende Änderung der Auswahlsatzung der Universität Mannheim für den Studiengang Master of Arts (M.A.) Sprache und Kommunikation vom 10. März 2009, zuletzt geändert am 09. März 2010, beschlossen. Der Rektor hat zugestimmt am

08. März 2012

Artikel 1

§ 4 Abs. 1 lit. f) wird wie folgt neu gefasst:

„f) der Nachweis über deutsche Sprachkenntnisse gemäß § 58 Abs. 1 LHG mit Mindestniveau C1 gemäß dem Europäischen Referenzrahmen. Dieser Nachweis kann geführt werden anhand eines der folgenden Zertifikate:

- „TestDaF“, mit einem Durchschnitt von mind. 4 Punkten.
- Deutsche Sprachprüfung zum Hochschulzugang (DSH), die mit einer Gesamtnote von mindestens 2 abgelegt wurde (DSH 2).
- „Deutsches Sprachdiplom der Kultusministerkonferenz – Stufe II“ (DSD II).
- bestandene Feststellungsprüfung an einem Studienkolleg einer deutschen Universität oder der Hochschule Konstanz

Von der Nachweispflicht bezüglich der Erlangung eines der vorgenannten Zertifikate ist befreit, wer durch geeignete Belege die Erfüllung mindestens einer der folgenden Bedingungen nachweisen kann:

- deutschsprachige Hochschulzugangsberechtigung, die in einem Staat oder einer Region mit offizieller Amtssprache Deutsch absolviert wurde und der Deutsch als Unterrichtssprache zugrunde lag.
- deutschsprachiger Hochschulabschluss, der in einem Staat oder einer Region mit offizieller Amtssprache Deutsch absolviert wurde und dem Deutsch als Unterrichtssprache zugrunde lag.
- Hochschulreifeprüfung nach der Ordnung der Prüfung zur Erlangung eines Zeugnisses der deutschen Hochschulreife an deutschen Schulen im Ausland, die zum Sekundarabschluss nach den Landesbestimmungen führen
- Goethe-Zertifikat C2: Großes Deutsches Sprachdiplom
- bestandene „Zentrale Oberstufenprüfung“ (ZOP) des Goethe-Instituts, die in Deutschland oder im Ausland von einem Goethe-Institut oder einer Institution mit einem Prüfungsauftrag des Goethe-Instituts vor dem 1. Januar 2012 abgenommen wurde.

- "Kleines Deutsches Sprachdiplom" oder "Großes Deutsches Sprachdiplom", das vom Goethe-Institut im Auftrag der Ludwig-Maximilians-Universität München vor dem 1. Januar 2012 abgenommen wurde."

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den amtlichen Bekanntmachungen des Rektorats in Kraft. Sie findet erstmals Anwendung auf das Bewerbungsverfahren zum Herbst-/Wintersemester 2012/13.

Genehmigt und ausgefertigt:

Mannheim, den

2. 3. 2012


Prof. Dr. Hans-Wolfgang Arndt
Rektor



**3. Satzung zur Änderung der Auswahlsetzung der Universität Mannheim für den
Studiengang
Master of Arts (M.A.)
Medien- und Kommunikationswissenschaft**

vom
08. März 2012

Aufgrund der §§ 29 Abs. 2, 60 Abs. 2, 63 Abs. 2 des Landeshochschulgesetzes (LHG), des § 6 Abs. 4 des Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) und der §§ 3 Abs. 4, 20 der Hochschulvergabeverordnung (HVVO) hat der Senat der Universität Mannheim am 29. Februar 2012 die nachstehende Änderung der Auswahlsetzung der Universität Mannheim für den Studiengang Master of Arts (M.A.) Medien- und Kommunikationswissenschaft vom 10. März 2009, zuletzt geändert am 28. September 2011, beschlossen. Der Rektor hat zugestimmt am **08. März 2012**

Artikel 1

§ 4 Abs. 1 lit. e) wird wie folgt neu gefasst:

„e) der Nachweis über deutsche Sprachkenntnisse gemäß § 58 Abs. 1 LHG mit Mindestniveau C1 gemäß dem Europäischen Referenzrahmen. Dieser Nachweis kann geführt werden anhand eines der folgenden Zertifikate:

- „TestDaF“, mit einem Durchschnitt von mind. 4 Punkten.
- Deutsche Sprachprüfung zum Hochschulzugang (DSH), die mit einer Gesamtnote von mindestens 2 abgelegt wurde (DSH 2).
- „Deutsches Sprachdiplom der Kultusministerkonferenz – Stufe II“ (DSD II).
- bestandene Feststellungsprüfung an einem Studienkolleg einer deutschen Universität oder der Hochschule Konstanz

Von der Nachweispflicht bezüglich der Erlangung eines der vorgenannten Zertifikate ist befreit, wer durch geeignete Belege die Erfüllung mindestens einer der folgenden Bedingungen nachweisen kann:

- deutschsprachige Hochschulzugangsberechtigung, die in einem Staat oder einer Region mit offizieller Amtssprache Deutsch absolviert wurde und der Deutsch als Unterrichtssprache zugrunde lag.
- deutschsprachiger Hochschulabschluss, der in einem Staat oder einer Region mit offizieller Amtssprache Deutsch absolviert wurde und dem Deutsch als Unterrichtssprache zugrunde lag.
- Hochschulreifeprüfung nach der Ordnung der Prüfung zur Erlangung eines Zeugnisses der deutschen Hochschulreife an deutschen Schulen im Ausland, die zum Sekundarabschluss nach den Landesbestimmungen führen
- Goethe-Zertifikat C2: Großes Deutsches Sprachdiplom
- bestandene „Zentrale Oberstufenprüfung“ (ZOP) des Goethe-Instituts, die in Deutschland oder im Ausland von einem Goethe-Institut oder einer Institution mit einem Prüfungsauftrag des Goethe-Instituts vor dem 1. Januar 2012 abgenommen wurde.

- "Kleines Deutsches Sprachdiplom" oder "Großes Deutsches Sprachdiplom", das vom Goethe-Institut im Auftrag der Ludwig-Maximilians-Universität München vor dem 1. Januar 2012 abgenommen wurde."

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den amtlichen Bekanntmachungen des Rektorats in Kraft. Sie findet erstmals Anwendung auf das Bewerbungsverfahren zum Herbst-/Wintersemester 2012/13.

Genehmigt und ausgefertigt:

Mannheim, den

8. 7. 2012



Prof. Dr. Hans-Wolfgang Arndt
Rektor



**2. Satzung zur Änderung der Auswahlsetzung der Universität Mannheim für den Studiengang
Master of Arts (M.A.)
Kultur im Prozess der Moderne: Literatur und Medien**

vom
08. März 2012

Aufgrund der §§ 29 Abs. 2, 60 Abs. 2, 63 Abs. 2 des Landeshochschulgesetzes (LHG), des § 6 Abs. 4 des Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) und der §§ 3 Abs. 4, 20 der Hochschulvergabeverordnung (HVVO) hat der Senat der Universität Mannheim am 29. Februar 2012 die nachstehende Änderung der Auswahlsetzung der Universität Mannheim für den Studiengang Master of Arts (M.A.) Kultur im Prozess der Moderne: Literatur und Medien vom 10. März 2009, zuletzt geändert am 09. März 2010 beschlossen. Der Rektor hat zugestimmt am

08. März 2012

Artikel 1

§ 4 Abs. 1 lit. g) wird wie folgt neu gefasst:

„g) der Nachweis über deutsche Sprachkenntnisse gemäß § 58 Abs. 1 LHG mit Mindestniveau C1 gemäß dem Europäischen Referenzrahmen. Dieser Nachweis kann geführt werden anhand eines der folgenden Zertifikate:

- „TestDaF“, mit einem Durchschnitt von mind. 4 Punkten.
- Deutsche Sprachprüfung zum Hochschulzugang (DSH), die mit einer Gesamtnote von mindestens 2 abgelegt wurde (DSH 2).
- „Deutsches Sprachdiplom der Kultusministerkonferenz – Stufe II“ (DSD II).
- bestandene Feststellungsprüfung an einem Studienkolleg einer deutschen Universität oder der Hochschule Konstanz

Von der Nachweispflicht bezüglich der Erlangung eines der vorgenannten Zertifikate ist befreit, wer durch geeignete Belege die Erfüllung mindestens einer der folgenden Bedingungen nachweisen kann:

- deutschsprachige Hochschulzugangsberechtigung, die in einem Staat oder einer Region mit offizieller Amtssprache Deutsch absolviert wurde und der Deutsch als Unterrichtssprache zugrunde lag.
- deutschsprachiger Hochschulabschluss, der in einem Staat oder einer Region mit offizieller Amtssprache Deutsch absolviert wurde und dem Deutsch als Unterrichtssprache zugrunde lag.
- Hochschulreifepfung nach der Ordnung der Prüfung zur Erlangung eines Zeugnisses der deutschen Hochschulreife an deutschen Schulen im Ausland, die zum Sekundarabschluss nach den Landesbestimmungen führen
- Goethe-Zertifikat C2: Großes Deutsches Sprachdiplom
- bestandene „Zentrale Oberstufenprüfung“ (ZOP) des Goethe-Instituts, die in Deutschland oder im Ausland von einem Goethe-Institut oder einer Institution mit einem Prüfungsauftrag des Goethe-Instituts vor dem 1. Januar 2012 abgenommen wurde.

- "Kleines Deutsches Sprachdiplom" oder "Großes Deutsches Sprachdiplom", das vom Goethe-Institut im Auftrag der Ludwig-Maximilians-Universität München vor dem 1. Januar 2012 abgenommen wurde."

Artikel 2

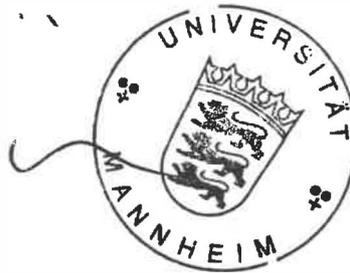
Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den amtlichen Bekanntmachungen des Rektorats in Kraft. Sie findet erstmals Anwendung auf das Bewerbungsverfahren zum Herbst-/Wintersemester 2012/13.

Genehmigt und ausgefertigt:

Mannheim, den



Prof. Dr. Hans-Wolfgang Arndt
Rektor



**2. Satzung zur Änderung der Auswahlsetzung der Universität Mannheim für den
Studiengang
Master of Arts (M. A.) Geschichte**

vom
08. März 2012

Aufgrund der §§ 29 Abs. 2, 60 Abs. 2, 63 Abs. 2 des Landeshochschulgesetzes (LHG), des § 6 Abs. 4 des Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) und der §§ 3 Abs. 4, 20 der Hochschulvergabeverordnung (HVVO) hat der Senat der Universität Mannheim am 29. Februar 2012 die nachstehende Änderung der Auswahlsetzung der Universität Mannheim für den Studiengang Master of Arts (M. A.) Geschichte vom 10. März 2009, zuletzt geändert am 09. März 2010, beschlossen. Der Rektor hat zugestimmt am **08. März 2012**.

Artikel 1

§ 4 Abs. 1 lit. e) wird wie folgt neu gefasst:

„e) der Nachweis über deutsche Sprachkenntnisse gemäß § 58 Abs. 1 LHG mit Mindestniveau C1 gemäß dem Europäischen Referenzrahmen. Dieser Nachweis kann geführt werden anhand eines der folgenden Zertifikate:

- „TestDaF“, mit einem Durchschnitt von mind. 4 Punkten.
- Deutsche Sprachprüfung zum Hochschulzugang (DSH), die mit einer Gesamtnote von mindestens 2 abgelegt wurde (DSH 2).
- „Deutsches Sprachdiplom der Kultusministerkonferenz – Stufe II“ (DSD II).
- bestandene Feststellungsprüfung an einem Studienkolleg einer deutschen Universität oder der Hochschule Konstanz

Von der Nachweispflicht bezüglich der Erlangung eines der vorgenannten Zertifikate ist befreit, wer durch geeignete Belege die Erfüllung mindestens einer der folgenden Bedingungen nachweisen kann:

- deutschsprachige Hochschulzugangsberechtigung, die in einem Staat oder einer Region mit offizieller Amtssprache Deutsch absolviert wurde und der Deutsch als Unterrichtssprache zugrunde lag.
- deutschsprachiger Hochschulabschluss, der in einem Staat oder einer Region mit offizieller Amtssprache Deutsch absolviert wurde und dem Deutsch als Unterrichtssprache zugrunde lag.
- Hochschulreifepfung nach der Ordnung der Prüfung zur Erlangung eines Zeugnisses der deutschen Hochschulreife an deutschen Schulen im Ausland, die zum Sekundarabschluss nach den Landesbestimmungen führen
- Goethe-Zertifikat C2: Großes Deutsches Sprachdiplom
- bestandene „Zentrale Oberstufenprüfung“ (ZOP) des Goethe-Instituts, die in Deutschland oder im Ausland von einem Goethe-Institut oder einer Institution mit einem Prüfungsauftrag des Goethe-Instituts vor dem 1. Januar 2012 abgenommen wurde.
- "Kleines Deutsches Sprachdiplom" oder "Großes Deutsches Sprachdiplom", das vom Goethe-Institut im Auftrag der Ludwig-Maximilians-Universität München vor dem 1. Januar 2012 abgenommen wurde."

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den amtlichen Bekanntmachungen des Rektorats in Kraft. Sie findet erstmals Anwendung auf das Bewerbungsverfahren zum Herbst-/Wintersemester 2012/13.

Genehmigt und ausgefertigt:

Mannheim, den **08. März 2012**



Prof. Dr. Hans-Wolfgang Arndt
Rektor



2. Satzung zur Änderung der Auswahlsatzung der Universität Mannheim für den Studiengang Intercultural German Studies

vom
08. März 2012

Aufgrund der §§ 29 Abs. 2, 60 Abs. 2, 63 Abs. 2 des Landeshochschulgesetzes (LHG), des § 6 Abs. 4 des Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) und der §§ 3 Abs. 4, 20 der Hochschulvergabeverordnung (HVVO) hat der Senat der Universität Mannheim am 29. Februar 2012 die nachstehende Änderung der Auswahlsatzung der Universität Mannheim für den Studiengang Intercultural German Studies, zuletzt geändert am 3. März 2011, beschlossen. Der Rektor hat zugestimmt am **08. März 2012**

Artikel 1

§ 4 Abs. 1 lit. e) wird wie folgt neu gefasst:

„e) der Nachweis über deutsche Sprachkenntnisse gemäß § 58 Abs. 1 LHG mit Mindestniveau C1 gemäß dem Europäischen Referenzrahmen. Dieser Nachweis kann geführt werden anhand eines der folgenden Zertifikate:

- „TestDaF“, mit einem Durchschnitt von mind. 4 Punkten.
- Deutsche Sprachprüfung zum Hochschulzugang (DSH), die mit einer Gesamtnote von mindestens 2 abgelegt wurde (DSH 2).
- „Deutsches Sprachdiplom der Kultusministerkonferenz – Stufe II“ (DSD II).
- bestandene Feststellungsprüfung an einem Studienkolleg einer deutschen Universität oder der Hochschule Konstanz

Von der Nachweispflicht bezüglich der Erlangung eines der vorgenannten Zertifikate ist befreit, wer durch geeignete Belege die Erfüllung mindestens einer der folgenden Bedingungen nachweisen kann:

- deutschsprachige Hochschulzugangsberechtigung, die in einem Staat oder einer Region mit offizieller Amtssprache Deutsch absolviert wurde und der Deutsch als Unterrichtssprache zugrunde lag.
- deutschsprachiger Hochschulabschluss, der in einem Staat oder einer Region mit offizieller Amtssprache Deutsch absolviert wurde und dem Deutsch als Unterrichtssprache zugrunde lag.
- Hochschulreifepfung nach der Ordnung der Prüfung zur Erlangung eines Zeugnisses der deutschen Hochschulreife an deutschen Schulen im Ausland, die zum Sekundarabschluss nach den Landesbestimmungen führen
- Goethe-Zertifikat C2: Großes Deutsches Sprachdiplom .
- bestandene „Zentrale Oberstufenprüfung“ (ZOP) des Goethe-Instituts, die in Deutschland oder im Ausland von einem Goethe-Institut oder einer Institution mit einem Prüfungsauftrag des Goethe-Instituts vor dem 1. Januar 2012 abgenommen wurde.
- "Kleines Deutsches Sprachdiplom" oder "Großes Deutsches Sprachdiplom", das vom Goethe-Institut im Auftrag der Ludwig-Maximilians-Universität München vor dem 1. Januar 2012 abgenommen wurde."

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den amtlichen Bekanntmachungen des Rektorats in Kraft. Sie findet erstmals Anwendung auf das Bewerbungsverfahren zum Herbst-/Wintersemester 2012/13.

Genehmigt und ausgefertigt:

Mannheim, den **08. März 2012**


Prof. Dr. Hans-Wolfgang Arndt
Rektor



2. Satzung zur Änderung der Satzung der Universität Mannheim für das hochschuleigene Auswahlverfahren im postgradualen Studiengang „Wirtschaftspädagogik“ (Master of Science)

Aufgrund der §§ 29 Abs. 2, 60 Abs. 2, 63 Abs. 2 des Landeshochschulgesetzes (LHG), § 6 Abs. 4 des Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) und der §§ 3 Abs. 4 und 20 der Hochschulvergabeverordnung (HVVO) hat der Senat der Universität Mannheim am 29. Februar 2012 die nachfolgende Änderung der Satzung der Universität Mannheim für das hochschuleigene Auswahlverfahren im postgradualen Studiengang „Wirtschaftspädagogik“ (Master of Science) vom 09. März 2010, zuletzt geändert am 3. März 2011, beschlossen. Der Rektor hat zugestimmt am

08. März 2012

Artikel 1

§ 4 Abs. 1 (e) wird wie folgt neu gefasst:

„(e) der Nachweis über deutsche Sprachkenntnisse gemäß § 58 Abs. 1 LHG mit Mindestniveau C1 gemäß dem Europäischen Referenzrahmen. Dieser Nachweis kann geführt werden anhand eines der folgenden Zertifikate:

- „TestDaF“, mit einem Durchschnitt von mind. 4 Punkten.
- Deutsche Sprachprüfung zum Hochschulzugang (DSH), die mit einer Gesamtnote von mindestens 2 abgelegt wurde (DSH 2).
- „Deutsches Sprachdiplom der Kultusministerkonferenz – Stufe II“ (DSD II).
- bestandene Feststellungsprüfung an einem Studienkolleg einer deutschen Universität oder der Hochschule Konstanz

Von der Nachweispflicht bezüglich der Erlangung eines der vorgenannten Zertifikate ist befreit, wer durch geeignete Belege die Erfüllung mindestens einer der folgenden Bedingungen nachweisen kann:

- deutschsprachige Hochschulzugangsberechtigung, die in einem Staat oder einer Region mit offizieller Amtssprache Deutsch absolviert wurde und der Deutsch als Unterrichtssprache zugrunde lag.
- deutschsprachiger Hochschulabschluss, der in einem Staat oder einer Region mit offizieller Amtssprache Deutsch absolviert wurde und dem Deutsch als Unterrichtssprache zugrunde lag.
- Hochschulreifeprüfung nach der Ordnung der Prüfung zur Erlangung eines Zeugnisses der deutschen Hochschulreife an deutschen Schulen im Ausland, die zum Sekundarabschluss nach den Landesbestimmungen führen
- Goethe-Zertifikat C2: Großes Deutsches Sprachdiplom
- bestandene „Zentrale Oberstufenprüfung“ (ZOP) des Goethe-Instituts, die in Deutschland oder im Ausland von einem Goethe-Institut oder einer Institution mit einem Prüfungsauftrag des Goethe-Instituts vor dem 1. Januar 2012 abgenommen wurde.
- Kleines Deutsches Sprachdiplom" oder "Großes Deutsches Sprachdiplom", das vom Goethe-Institut im Auftrag der Ludwig-Maximilians-Universität München vor dem 1. Januar 2012 abgenommen wurde.“

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen des Rektorats der Universität Mannheim in Kraft. Sie findet erstmals Anwendung auf das Bewerbungsverfahren zum Herbst-/Wintersemester 2012/2013.

Genehmigt und ausgefertigt:

Mannheim, den 08. März 2012



Prof. Dr. Hans-Wolfgang Arndt

Rektor



**1. Satzung zur Änderung
der Satzung der Universität Mannheim für das hochschuleigene Auswahlverfahren im
Studiengang Wirtschaftsmathematik mit akademischer Abschlussprüfung Master of
Science**

vom **08. März 2012**

Aufgrund der §§ 29 Abs. 2, 60 Abs. 2, 63 Abs. 2 des Landeshochschulgesetzes (LHG), des § 6 Abs. 4 Hochschulzulassungsgesetz (HZG) und der §§ 3 Abs. 4, 20 Hochschulvergabeverordnung (HVVO) hat der Senat der Universität Mannheim am 29. Februar 2012 folgende Änderung der Satzung der Universität Mannheim für das hochschuleigene Auswahlverfahren im postgradualen Studiengang „Wirtschaftsmathematik“ (Master of Science) in der Fassung vom 28. Februar 2011 (Bekanntmachungen des Rektorats Nr. 4/2011 vom 9. März 2011, S. 7ff.) beschlossen. Der Rektor hat dieser Änderungssatzung zugestimmt am **08. März 2012**.

Artikel 1

§ 1

§ 4 Abs. 1 lit. d) wird wie folgt neu gefasst:

"d) der Nachweis über deutsche Sprachkenntnisse gemäß § 58 Abs. 1 LHG mit Mindestniveau C1 gemäß dem Europäischen Referenzrahmen. Dieser Nachweis kann geführt werden anhand eines der folgenden Zertifikate;

1. "TestDaF", mit einem Durchschnitt von mind. 4 Punkten.
2. Deutsche Sprachprüfung zum Hochschulzugang (DSH), die mit einer Gesamtnote von mindestens 2 abgelegt wurde (DSH 2).
3. "Deutsches Sprachdiplom der Kultusministerkonferenz - Stufe II" (DSD II).
4. Bestandene Feststellungsprüfung an einem Studienkolleg einer deutschen Universität oder der Hochschule Konstanz.

Von der Nachweispflicht bezüglich der Erlangung eines der vorgenannten Zertifikate ist befreit, wer durch geeignete Belege die Erfüllung mindestens einer der folgenden Bedingungen nachweisen kann:

1. Deutschsprachige Hochschulzugangsberechtigung, die in einem Staat oder einer Region mit offizieller Amtssprache Deutsch absolviert wurde und der Deutsch als Unterrichtssprache zugrunde lag.

2. Deutschsprachiger Hochschulabschluss, der in einem Staat oder einer Region mit offizieller Amtssprache Deutsch absolviert wurde und dem Deutsch als Unterrichtssprache zugrunde lag.
3. Hochschulreifepfprüfung nach der Ordnung der Prüfung zur Erlangung eines Zeugnisses der deutschen Hochschulreife an deutschen Schulen im Ausland, die zum Sekundarabschluss nach den Landesbestimmungen führen.
4. Goethe-Zertifikat C2: Großes Deutsches Sprachdiplom
5. Bestandene "Zentrale Oberstufenprüfung" (ZOP) des Goethe-Instituts, die in Deutschland oder im Ausland von einem Goethe-Institut oder einer Institution mit einem Prüfungsauftrag des Goethe-Instituts vor dem 1. Januar 2012 abgenommen wurde.
6. "Kleines Deutsches Sprachdiplom" oder "Großes Deutsches Sprachdiplom", das vom Goethe-Institut im Auftrag der Ludwig-Maximilians-Universität München vor dem 1. Januar 2012 abgenommen wurde."

§ 2

§ 7 Abs. 1 lit. b) Satz 1 wird wie folgt geändert:

Für einschlägige berufspraktische Tätigkeiten (Berufsausbildung, Berufspraxis oder Praktika), sowie ein während des Studiums absolviertes Auslandssemester können maximal 12 Punkte vergeben werden.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen des Rektorats der Universität Mannheim in Kraft. Sie findet erstmals Anwendung auf das Bewerbungsverfahren zum Herbst-/Wintersemester 2012/2013.

Genehmigt und ausgefertigt:

Mannheim den 08. März 2012


Prof. Dr. Hans-Wolfgang Arndt

Rektor



**2. Satzung zur Änderung der Satzung der Universität Mannheim für das
hochschuleigene Auswahlverfahren im postgradualen Studiengang
Master of Laws (LL.M.)**

vom
08. März 2012

Aufgrund der §§ 29 Abs. 2, 60 Abs. 2, 63 Abs. 2 des Landeshochschulgesetzes (LHG), des § 6 Abs. 4 des Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) und der §§ 3 Abs. 4, 20 der Hochschulvergabeverordnung (HVVO) hat der Senat der Universität Mannheim am 29. Februar 2012 die nachstehende Änderung der Satzung der Universität Mannheim für das hochschuleigene Auswahlverfahren im postgradualen Studiengang Master of Laws (LL.M.), zuletzt geändert am 3. März 2011, beschlossen. Der Rektor hat zugestimmt am

08. März 2012

Artikel 1

§ 4 Abs. 1 lit. f) wird wie folgt neu gefasst:

„f) der Nachweis über deutsche Sprachkenntnisse gemäß § 58 Abs. 1 LHG mit Mindestniveau C1 gemäß dem Europäischen Referenzrahmen. Dieser Nachweis kann geführt werden anhand eines der folgenden Zertifikate:

1. „Test Deutsch als Fremdsprache (TestDaF)“, mit einem Durchschnitt von mindestens 4 Punkten.
2. Deutsche Sprachprüfung zum Hochschulzugang (DSH), die mit einer Gesamtnote von mindestens 2 abgelegt wurde (DSH 2).
3. „Deutsches Sprachdiplom der Kultusministerkonferenz – Stufe II“ (DSD II).
4. bestandene Feststellungsprüfung an einem Studienkolleg einer deutschen Universität oder der Hochschule Konstanz.

Von der Nachweispflicht bezüglich der Erlangung eines der vorgenannten Zertifikate ist befreit, wer durch geeignete Belege die Erfüllung mindestens einer der folgenden Bedingungen nachweisen kann:

1. Deutschsprachige Hochschulzugangsberechtigung, die in einem Staat oder einer Region mit offizieller Amtssprache Deutsch absolviert wurde und der Deutsch als Unterrichtssprache zugrunde lag.
2. Deutschsprachiger Hochschulabschluss, der in einem Staat oder einer Region mit offizieller Amtssprache Deutsch absolviert wurde und dem Deutsch als Unterrichtssprache zugrunde lag.
3. Hochschulreifepfprüfung nach der Ordnung der Prüfung zur Erlangung eines Zeugnisses der deutschen Hochschulreife an deutschen Schulen im Ausland, die zum Sekundarabschluss nach den Landesbestimmungen führen.
4. Goethe-Zertifikat C2: Großes Deutsches Sprachdiplom.
5. Bestandene „Zentrale Oberstufenprüfung“ (ZOP) des Goethe-Instituts, die in Deutschland oder im Ausland von einem Goethe-Institut oder einer Institution mit einem Prüfungsauftrag des Goethe-Instituts vor dem 1. Januar 2012 abgenommen wurde.
6. „Kleines Deutsches Sprachdiplom“ oder „Großes Deutsches Sprachdiplom“, das vom Goethe-Institut im Auftrag der Ludwig-Maximilians-Universität München vor dem 1. Januar 2012 abgenommen wurde.“

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den amtlichen Bekanntmachungen des Rektorats in Kraft. Sie findet erstmals Anwendung auf das Bewerbungsverfahren zum Herbst-/Wintersemester 2012/13.

Genehmigt und ausgefertigt:

Mannheim, den 08. März 2012



Prof. Dr. Hans-Wolfgang Arndt
Rektor



Eilentscheidung

I.

Die zuständige Fakultät für Rechtswissenschaft und Volkswirtschaftslehre hat beantragt, die 3. Satzung zur Änderung der Satzung der Universität Mannheim für das hochschuleigene Auswahlverfahren im postgradualen Studiengang Master of Laws (LL.M.) im Wege des Eilentscheidungsrechts des Rektors gem. § 2 Abs. 7 Satz 1 der Grundordnung der Universität Mannheim zu beschließen.

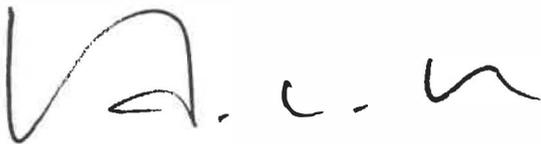
In Angelegenheiten, deren Erledigung nicht bis zu einer Sitzung des Senats aufgeschoben werden kann, entscheidet der Rektor gemäß § 2 Abs. 7 Satz 1 der Grundordnung der Universität Mannheim an dessen Stelle.

Die Dringlichkeit ergibt sich hier aus dem anstehenden Beginn des Bewerbungsverfahrens in dem betroffenen Studiengang Master of Laws (LL.M.).

II.

Aufgrund der Dringlichkeit der Angelegenheit beschließt der Rektor gemäß §§ 29 Abs. 2, 60 Abs. 2, 63 Abs. 2 LHG, § 6 Abs. 4 HZG, §§ 3 Abs. 4, 20 HVVO in Verbindung mit § 2 Abs. 7 Satz 1 der Grundordnung der Universität Mannheim an Stelle des Senats die 3. Satzung zur Änderung der Satzung der Universität Mannheim für das hochschuleigene Auswahlverfahren im postgradualen Studiengang Master of Laws (LL.M.)

Mannheim, den 7. März 2012



Prof. Dr. Hans-Wolfgang Arndt
Rektor



**3. Satzung zur Änderung der Satzung der Universität Mannheim für das
hochschuleigene Auswahlverfahren im postgradualen Studiengang
Master of Laws (LL.M.)**

vom 07. März 2012

Aufgrund der §§ 29 Abs. 2, 60 Abs. 2, 63 Abs. 2 des Landeshochschulgesetzes (LHG), des § 6 Abs. 4 des Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) und der §§ 3 Abs. 4, 20 der Hochschulvergabeverordnung (HVVO) hat der Rektor der Universität Mannheim am **07. März 2012** im Wege der Eilentscheidung gemäß § 2 Abs. 7 Satz 1 der Grundordnung der Universität Mannheim die nachstehende Änderung der Satzung der Universität Mannheim für das hochschuleigene Auswahlverfahren im postgradualen Studiengang Master of Laws (LL.M.), beschlossen.

Artikel 1

§ 4 Abs. 1 lit.c) Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

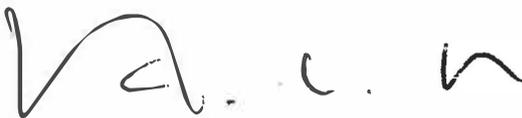
„Wenn der Bachelorabschluss wegen Fehlens einzelner Prüfungsleistungen innerhalb der in § 2 genannten Ausschlussfrist noch nicht vorliegt und zu erwarten ist, dass der Abschluss rechtzeitig vor Beginn des Masterstudiums abgeschlossen werden kann, kann bei einem Nachweis über die Absolvierung von mindestens 135 ECTS dennoch die Zulassung beantragt werden.“

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den amtlichen Bekanntmachungen des Rektorats in Kraft. Sie findet erstmals Anwendung auf das Bewerbungsverfahren zum Herbst-/Wintersemester 2012/13.

Genehmigt und ausgefertigt:

Mannheim, den 07. März 2012



Prof. Dr. Hans-Wolfgang Arndt
Rektor



**Satzung zur Änderung der Satzung der Universität Mannheim für das hochschuleigene
Auswahlverfahren im postgradualen Studiengang
Master of Comparative Law – M.C.L. (Mannheim/Adelaide)**

vom

29. Februar 2012

Aufgrund von §§ 29 Abs. 2, 60 Abs. 2, 63 Abs. 2 des Landeshochschulgesetzes (LHG), § 6 Abs. 4 des Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) sowie §§ 3 Absätze 1 und 4, 20 der Hochschulvergabeverordnung (HVVO) hat der Senat der Universität Mannheim am 29. Februar 2012 die nachstehende Änderung der Satzung der Universität Mannheim für das hochschuleigene Auswahlverfahren im postgradualen Studiengang Master of Comparative Law – M.C.L. (Mannheim/Adelaide) beschlossen. Der Rektor hat dieser Satzung zugestimmt
am

08. März 2012

**Artikel 1
Änderung der Auswahlatzung**

(1) § 1 wird wie folgt geändert:

1. Die bisherige Regelung wird zu Absatz 1.
2. Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 neu angefügt:

„(2) Unabhängig von der Festsetzung einer Zulassungszahl beziehungsweise der Durchführung eines Auswahlverfahrens finden die §§ 2 bis 4 dieser Satzung entsprechende Anwendung auf jegliche Bewerbung in diesem Studiengang. Soweit kein Auswahlverfahren stattfindet, entscheidet abweichend von § 4 Absätze 2 und 3 dieser Satzung der für den Studiengang zuständige Prüfungsausschuss über die Ausnahmen und gegebenenfalls zu erfüllenden Voraussetzungen sowie die Gleichwertigkeit der Vorbildung und die Vergleichbarkeit der qualifizierten Abschlüsse. Im Übrigen richtet sich das weitere Verfahren in den vorgenannten Fällen nach den Vorschriften der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Mannheim sowie den sonstigen einschlägigen universitären Satzungen.“

(2) In § 2 wird die Formulierung „31. Mai“ durch die Formulierung „15. Juli“ ersetzt.

(3) § 4 wird wie folgt geändert:

1. Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 neu eingefügt:

„(2) Über Ausnahmen von einzelnen Anforderungen in Absatz 1 Buchstabe c bis e entscheidet die Auswahlkommission, die die gegebenenfalls ersatzweise zu erfüllenden Voraussetzungen festlegt.“

2. Der bisherige Absatz 2 wird zu Absatz 3, der bisherige Absatz 3 zu Absatz 4.

Artikel 2 Inkrafttreten

Die Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen des Rektorats der Universität Mannheim in Kraft. Sie findet erstmals Anwendung auf das Bewerbungsverfahren zum Herbst-/Wintersemester 2012/2013.

Genehmigt und ausgefertigt:

Mannheim, den 08. März 2012



Prof. Dr. Hans-Wolfgang Arndt
Rektor



**Satzung der Universität Mannheim
zur Bestellung von Ombudspersonen
für Promovierende und deren Betreuer/innen**

vom **08. März 2012**

Aufgrund des § 8 Abs. 5 LHG hat der Senat der Universität Mannheim in seiner Sitzung am 29.02.2012 gemäß § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 10 LHG die vorliegende Satzung beschlossen, der der Rektor zugestimmt hat.

§ 1 Zweck

Die Ombudsperson ist Ansprechpartner/in für alle Promovierenden der Universität Mannheim sowie für deren Betreuer/innen.

Ergeben sich im Laufe des Promotionsverfahrens Konflikte zwischen Promovend/in und Betreuer/in, können sich beide Seiten an die Ombudsperson wenden. Dabei kann die betreffende Person frei entscheiden, an welche der beiden zur Verfügung stehenden Ombudspersonen sie sich wenden möchte.

Die Ombudsperson stellt eine unabhängige Instanz dar und versteht sich als Beratungs- und Vermittlungsstelle. Sie nimmt in keiner Weise Einfluss auf die Bewertung der erbrachten Leistungen des/ der Promovierenden.

§ 2 Funktion der Ombudsperson

Ergibt sich im Rahmen des Betreuungsverhältnisses zwischen Promovend/in und Betreuer/in ein Vermittlungsbedarf, so kann die Ombudsperson als unabhängige Vertrauensperson für beide Seiten fungieren, die wirksam zu einer Lösung beiträgt.

Die Zuständigkeit anderer Stellen, insbesondere der Promotionsausschüsse oder der Ständigen Kommission zur Untersuchung von Vorwürfen wissenschaftlichen Fehlverhaltens der Universität Mannheim, bleibt unberührt.

Für die Beratung bzw. Vermittlung durch die Ombudsperson werden keine Kosten erhoben.

§ 3 Vorgehensweise

Promovierende sowie Betreuer/innen, die sich an die Ombudsperson wenden möchten, bringen ihre Beanstandungen in der Regel schriftlich in einem Brief an die Ombudsperson vor. Nach dem Eingang eines Begehrens sucht die Ombudsperson in der Regel mit dem/ der Antragsteller/in das Gespräch, um die Problemlage, die Zuständigkeiten und mögliche Vorgehensweisen zu klären. Falls damit das Problem gelöst werden kann und eine Beratung ohne zusätzliche Informationen vertretbar erscheint, kann die Ombudsperson den/ die Antragsteller/in ohne Benachrichtigung der durch die Beanstandung betroffenen Person beraten. Erfordert eine Vermittlung hingegen zusätzliche Informationen oder ist sie ohne Einbezug oder Anhörung der von der Beanstandung betroffenen Person nicht vertretbar, so kann die Ombudsperson Aussprachen organisieren und begleiten und beide Parteien bei der Suche nach konstruktiven Lösungen unterstützen.

Bevor die Ombudsperson mit der von der Beanstandung betroffenen Person Kontakt aufnimmt, bittet sie den/ die Antragsteller/in um sein/ ihr schriftliches Einverständnis. Zudem gibt sie dem/ der Antragsteller/in zu diesem Zeitpunkt auch die Möglichkeit, die Beanstandung zurückzuziehen oder neu zu formulieren. Die Ombudsperson kann nur Empfehlungen aussprechen.

§ 4 Rechtliche Stellung und Schweigepflicht

Die Ombudsperson ist in dieser Funktion sachlich unabhängig. Sie kann nicht mit Beanstandungen befasst werden, die bereits Gegenstand eines förmlichen Verfahrens (insbesondere eines Widerspruchs- oder verwaltungsgerichtlichen Verfahrens) sind. Ihre Empfehlungen können weder auf dem Rechtsweg angefochten noch an eine andere Instanz weitergegeben werden. Die Ombudsperson ist zur Verschwiegenheit verpflichtet und gegenüber niemandem auskunftspflichtig. Ohne das explizite Einverständnis der Betroffenen wird die Beanstandung nicht an Dritte weitergegeben, es sei denn, höherrangiges zwingendes Recht steht dem entgegen.

Niemandem darf ein Nachteil daraus entstehen, dass er/ sie sich an die Ombudsperson gewendet hat. Strafrechtliche Vorschriften bleiben unberührt.

Liegt die Annahme der Befangenheit einer Ombudsperson nahe, so übernimmt die zweite Ombudsperson den Fall (siehe § 5).

Die Ombudspersonen erstatten jährlich dem Rektorat Bericht zu Ihrer Tätigkeit. Darin werden keine Angaben gemacht, die Rückschlüsse auf die Identität der Beteiligten zulassen.

§ 5 Bestellung der Ombudspersonen

Es werden insgesamt zwei Ombudspersonen bestellt, wobei eine der beiden Personen weiblichen Geschlechts sein soll.

Als Ombudspersonen können ausschließlich Professoren/ Professorinnen der Universität Mannheim dienen. Die Ombudspersonen sollen möglichst unterschiedlichen Fakultäten angehören. Das Vorschlagsrecht steht dabei dem Rektorat zu.

Die Ombudspersonen werden vom Senat der Universität Mannheim bestellt.

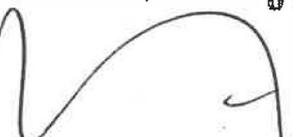
Die jeweilige Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Wiederbestellung ist möglich. Im Falle des vorzeitigen Ausscheidens einer Ombudsperson wird vom Senat ersatzweise eine neue Ombudsperson für den Rest der Amtszeit bestellt.

§ 6 Schlussbestimmungen

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in den Rektoratsnachrichten in Kraft.
- (2) Abweichend von § 5 beginnt die Amtszeit der ersten Ombudspersonen am Tag ihrer Bestellung durch den Senat und endet am 31.07.2014.

Mannheim, den

08. März 2014


Prof. Dr. Hans-Wolfgang Arndt
Rektor

